

1. Oktober 2019

## **Inhalt**

---

	Seite
<b>Bürgermeister - Rechtsstellung und Zuständigkeiten .....</b>	<b>1-6</b>
<b>Städte: mehr Engagement für Klimaschutz .....</b>	<b>7-8</b>
<b>Klimaschutz mit Blick für die ländlichen Räume .....</b>	<b>8-9</b>

# **Der Bürgermeister Rechtsstellung und Zuständigkeiten**

In § 1 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) werden der Gemeinderat und der Bürgermeister als „Organe der Gemeinde“ benannt. Neben dem Gemeinderat als dem Hauptorgan der Gemeinde<sup>1</sup> wird dem Bürgermeister eine eigene Organstellung zugewiesen. Analog gilt das nach § 1 Abs. 3 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) für den Kreistag und den Landrat.<sup>2</sup>

Die für den Bürgermeister festgeschriebene Organstellung bedeutet, dass er „nicht anders als der Gemeinderat eigenständig und auf der Grundlage eigener Kompetenzen Entscheidungen für die Gemeinde treffen kann... Mit der Organstellung des Bürgermeisters schreibt das Gesetz die Eigenständigkeit seiner Rechtsstellung auch und gerade im Verhältnis zum Gemeinderat fest: Soweit die Zuständigkeiten des Bürgermeisters reichen, entscheidet er selbst und ist nicht an Weisungen des Gemeinderats gebunden. Allerdings hat der Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde (§ 27 Abs. 1 SächsGemO) eine Vorrangstellung inne und kann daher auch mit Wirkung für den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters die Grundsätze der Verwaltung der Gemeinde festlegen (§ 28 Abs. 1 SächsGemO).“<sup>3</sup>

Der Bürgermeister ist nach § 158 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) ein Wahlbeamter auf Zeit. Sein Beamtenverhältnis wird nicht durch eine Ernennung, sondern durch eine Wahl begründet. Dienstherr des Bürgermeisters (ebenso der Beigeordneten) ist nach § 159 Abs. 1 SächsBG die Gemeinde. Für den Bürgermeister, ob haupt- oder ehrenamtlich, gelten in vollem Umfang die beamtenrechtlichen Dienstpflichten.

Nach § 51 Abs. 1 SächsGemO ist der Bürgermeister sowohl Vorsitzender des Gemeinderats als auch Leiter der Gemeindeverwaltung, außerdem vertritt er die Gemeinde nach außen.

## Vorsitzender des Gemeinderats

Kraft Gesetzes gemäß § 36 Abs. 1 SächsGemO führt der Bürgermeister den Vorsitz im Gemeinderat und ist in dieser Eigenschaft auch „geborener“ Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats.

Der Vorsitz kann ihm vom Gemeinderat „weder allgemein noch im Einzelfall ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.“ Auch der Bürgermeister kann sich dieser Befugnis nicht von sich aus entziehen, „er kann die sich aus dem Vorsitz ergebenden Kompetenzen grundsätzlich nicht auf andere Personen übertragen.“<sup>4</sup>

Als Vorsitzender ist der Bürgermeister nach § 39 Abs. 5 SächsGemO bei Beschlussfassungen des Gemeinderats auch stimmberechtigt.

Nur dann, wenn im Gesetzestext bei Entscheidungen ausdrücklich von „Gemeinderäten“ die Rede ist, zählt die Stimme des Bürgermeisters nicht. Das betrifft hier sogenannte „Minderheitenrechte“ von Gemeinderäten (Recht auf Akteneinsicht, Einberufung einer Gemeinderatssitzung, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung setzen).

Wofür ist der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderats hauptsächlich verantwortlich?

## Tagesordnung

Der Bürgermeister ist zuständig für die Aufstellung der Tagesordnung der Gemeinderats- und Ausschusssitzungen. Er bereitet die Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse. Mit der Aufstellung der Tagesordnung besitzt der Bürgermeister die Hoheit über die Bestimmung der Verhandlungsgegenstände der Gemeinderatssitzungen. Damit hat der Bürgermeister die politische Initiative und verfügt somit auch über ein erhebliches politisches Gewicht. Jedoch steht dem Bürgermeister kein alleiniges Recht zu, über die Aufstellung der Tagesordnung zu bestimmen. Nach § 36 Abs. 5 ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu stellen.

## Einberufung

Zu den Aufgaben des Bürgermeisters gehört es nach § 36 Abs. 3 SächsGemO, den Gemeinderat schriftlich oder in elektronischer Form in angemessener Frist einzuberufen und die Verhandlungsgegenstände rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

„Erforderlich sind die Unterlagen, die der Gemeinderat zur angemessenen Vorbereitung auf die Sitzung benötigt, damit er eine sachgerechte Entscheidung treffen kann. Welche Unterlagen dazu gehören, ist eine Frage des Einzelfalles. Es kommt insbesondere auf den zu behandelnden Gegenstand, dessen Komplexität und Tragweite an. In Betracht kommen auch zusammenfassende Darstellungen von Gutachten, Planfertigungen, Skizzen, Prognoseberechnungen und dgl. Bei komplexen Vorgängen wird eine derartige Aufbereitung auch erforderlich sein. Andernfalls wäre eine zielgerichtete, ergebnisorientierte Beratung nicht möglich. Der Bürgermeister hat folglich die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen und Gesichtspunkte zu ermitteln und darzustellen und eventuelle rechtliche Zweifelsfragen - u. U. durch Einschaltung der Rechtsaufsichtsbehörde - zu klären. Hält der Gemeinderat die Unterlagen für unzureichend und die Angelegenheit deshalb nicht für entscheidungsreif, kann er beschließen, dass der Bürgermeister die noch offenen Punkte klärt.

Die Übersendung der Unterlagen unterbleibt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen... Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Sitzung öffentlich ist; auch für nichtöffentliche Sitzungen hat die Übersendung der Unterlagen zu erfolgen.

Muss die Übersendung aber unterbleiben, z.B. aus Gründen der Geheimhaltungspflicht, so kann auch die Sitzung des Gemeinderates nur nichtöffentlich sein.“<sup>5</sup>

### **Sitzungsleitung**

Nach § 38 Abs. 1 SächsGemO hat der Bürgermeister die Verhandlung des Gemeinderats zu leiten. Er kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben, dabei soll diese Übertragung „nur zeitweise und für bestimmte Tagesordnungspunkte erfolgen.“<sup>6</sup>

Die Verhandlungsleitung umfasst: die Eröffnung der Sitzung, das Aufrufen der Tagesordnungspunkte (Beratungsgegenstände), dazu selbst vorzutragen oder den Vortrag durch kompetente Mitarbeiter der Verwaltung halten zu lassen, das Wort zu erteilen und ggf. zu entziehen, insgesamt für den ungestörten Ablauf der Beratungen zu sorgen, die Aussprache zu schließen, den Gegenstand zur Abstimmung zu stellen, die Abstimmung zu leiten, ihr Ergebnis festzustellen und die Verhandlung zu schließen. Außerdem übt der Bürgermeister die Ordnungsgewalt (bezieht sich auf die Teilnehmer der Sitzung) aus und setzt das Hausrecht durch (bezieht sich auf die Zuhörer und zugezogene Personen, die keine Sitzungsteilnehmer sind).

„Bei der Verhandlungsleitung hat sich der Bürgermeister objektiv zu verhalten, den Sitzungsablauf unparteiisch zu gestalten und Neutralität gegenüber den verschiedenen politischen Richtungen zu wahren.“<sup>7</sup> Jedoch steht es dem Bürgermeister bei Ordnungsverstößen (z.B. Äußerungen ohne Worterteilung, beleidigenden Äußerungen, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßende Äußerungen) zu, von seiner Ordnungsgewalt Gebrauch zu machen.

### **Widerspruchsrecht**

Nach § 52 Abs. 2 ist der Bürgermeister berechtigt, Beschlüssen des Gemeinderats zu widersprechen. Dabei muss er Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

„Rechtswidrig ist jeder Verstoß gegen geltendes Recht sowohl in Hinblick auf den Inhalt des Beschlusses als auch hinsichtlich seines Zustandekommens. Zum geltenden Recht zählen das gesamte geschriebene (Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) und ungeschriebene (Gewohnheits-)Recht sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen. Ein rechtswidriger Beschluss liegt auch dann vor, wenn unbestimmte Rechtsbegriffe fehlerhaft angewandt, Ermessen unrichtig ausgeübt oder bei Weisungsaufgaben fachaufsichtsrechtliche Weisungen nicht beachtet werden.“<sup>8</sup>

Das Ausüben des Widerspruchsrechts bei Nachteiligkeit eines Beschlusses für die Gemeinde liegt ganz im Ermessen des Bürgermeisters. Als nachteilig kann ein Beschluss angesehen werden, wenn nach Auffassung des Bürgermeisters ein anderer Beschluss für die Gemeinde besser oder günstiger sein könnte. „Die Nachteiligkeit ist nicht auf rechtliche oder materielle Nachteile, Schäden und Gefahren für die Gemeinde selbst und unmittelbar beschränkt, sondern sie kann auch darin bestehen, dass sich allgemein Nachteile für die öffentlichen Interessen innerhalb der Gemeinde ergeben können. Gründe können z.B. negative Auswirkungen auf

die Gemeindefinanzen, das Ansehen der Gemeindeverwaltung oder den Frieden in der Gemeinde sein.“<sup>9</sup>

## **Eilentscheidungen**

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet nach § 52 Abs. 4 SächsGemO der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

Voraussetzungen für eine Eilentscheidung sind: (1) die Unmöglichkeit zu einer Einberufung der Sitzung auch ohne Frist und Form, (2) die Gefahr von Nachteilen für die Gemeinde.

„Die Unterlassung oder die Verzögerung der Entscheidung müsste erhebliche oder wesentliche Nachteile für die Gemeinde, einzelne Einwohner, sonstige Beteiligte oder die Allgemeinheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge haben. Es müssen nicht aufschiebbare Entscheidungen sein, die aus der Sache heraus unter einem solchen Entscheidungszwang stehen, dass sie nach den Umständen des Einzelfalls unverzüglich zu treffen sind. Gemeint sind nicht nur vermögenswirksame Schäden, sondern auch ideelle Schäden... Die Anlässe zu Eilentscheidungen können durchaus verschieden sein, z. B. Naturkatastrophen, Unglücksfälle, Versorgungsengpässe, Terminalsachen, dringliche Personalentscheidungen wie außerordentliche Kündigungen, Abwendung von Haftungs- und Regressansprüchen. Bei Eilentscheidungen ist der Bürgermeister nicht gezwungen, erreichbare Gemeinderäte vorher anzuhören, doch ist dies nicht ausgeschlossen.“<sup>10</sup>

Aufgrund der Vorrangstellung des Gemeinderats als Hauptorgan der Gemeinde ist das Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters sehr eng auszulegen und an hohe Anforderungen geknüpft. Eine Eilentscheidung muss auf außergewöhnliche Ausnahmefälle beschränkt bleiben und darf erst als „letztes Mittel“ eingesetzt werden.<sup>11</sup>

## **Leitung der Gemeindeverwaltung**

Nach § 53 Abs. 1 SächsGemO ist der Bürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er ist nach § 53 Abs. 4 Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten.

## **Innere Organisation**

Es gehört grundsätzlich in die alleinige Zuständigkeit des Bürgermeisters, für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung zu sorgen und die innere Organisation der Gemeindeverwaltung zu regeln. Diese gesetzlich zugewiesenen Aufgaben als Leiter der Gemeindeverwaltung können ihm vom Gemeinderat nicht entzogen werden. Bei der Leitung der Gemeindeverwaltung handelt der Bürgermeister kraft originärer Zuständigkeit. In seine Leitungsbefugnis darf der Gemeinderat nicht eingreifen, es sei denn, der Gemeinderat muss in Ausübung seines Kontrollrechts beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung nach § 28 Abs. 3 für deren Beseitigung Sorge zu tragen.

## **Aufgabenverteilung**

In den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters gehört die Verantwortung für die Gliederung der Gemeindeverwaltung und für die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Verwaltungseinheiten. Dem Bürgermeister steht die Befugnis zu, die Gemeindeverwaltung etwa in Dezernate, Abteilungen, Ämter und Sachgebiete zu unterteilen und im einzelnen zu bestim-

men, welche Aufgaben von den einzelnen Verwaltungseinheiten wahrzunehmen sind. Nur bei der Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten kann der Bürgermeister nicht uneingeschränkt handeln, sondern ist auf das Einvernehmen (hier des Stadtrats) angewiesen.

Weiterhin ist der Bürgermeister für den Einsatz der Gemeindebediensteten zuständig. Vor allem berechtigt das aus seiner Vorgesetztenstellung resultierende Weisungsrecht den Bürgermeister, allgemeine und besondere Anordnungen an die Gemeindebediensteten hinsichtlich der Art der Sachbearbeitung zu stellen. Selbst Beigeordneten kann der Bürgermeister allgemein oder im Einzelfall nach § 55 Abs. 3 SächsGemO soweit Weisungen erteilen, ohne ihnen dabei ihren Geschäftskreis ganz oder teilweise zu entziehen.

### **Ordnungsmäßigkeit**

Der Bürgermeister trägt die Verantwortung dafür, dass die Dienstgeschäfte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verfahrensgrundsätze rechtzeitig, wirtschaftlich und rationell erledigt werden. Ihm obliegt ferner, für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung zu sorgen. „Dazu gehören auch die Aufsicht über die Einhaltung der Arbeits- und Öffnungszeiten, über den taktvollen, verständlichen und nachvollziehbaren Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern, über die ordnungsgemäße Aktenführung und Registratur, über die Form und Ausdruckweise sowie über die rechtzeitige Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses. Zum ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung gehört außerdem die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Verwaltungsgebäuden der Gemeinde durch die Ausübung des Hausrechts.“<sup>12</sup>

### **Laufende Verwaltung**

In § 53 Abs. 2 SächsGemO ist bestimmt, dass der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt.

Allgemein werden unter Geschäften der laufenden Verwaltung solche Angelegenheiten des im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung verstanden, die mehr oder weniger regelmäßig wiederkehren und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Gemeinde von weniger erheblicher Bedeutung sind. Das sind solche in der Gemeinde zu erledigenden Alltagsgeschäfte, bei denen eine Beratung und Entscheidung durch den Gemeinderat unnötig ist. Jedoch gibt es keine abschließende gesetzliche Definition, was denn unter die Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen würde, da es wesentlich auf die Verhältnisse vor Ort im Einzelfall ankommt. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Größe der Gemeinde, ferner sind Struktur, Finanzkraft und Verwaltungsintensität zu berücksichtigen.

„Ob die finanziellen Auswirkungen erheblich sind, lässt sich auch für eine bestimmte Gemeinde nicht allgemeingültig beantworten, denn der für eine Aufgabe einzusetzende finanzielle Aufwand kann innerhalb der Gemeinde in den verschiedenen Ämtern unterschiedlich beurteilt werden. So kann die Beschaffung von Material zur Instandsetzung von Straßen im Wert von 25.000 EUR ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, während die Einrichtung einer Kinderbibliothek mit demselben Aufwand in der gleichen Gemeinde wegen ihrer grundsätzlichen kulturellen Bedeutung und wegen ihrer wesentlichen Auswirkungen auf den Kulturretat nicht zur laufenden Verwaltung gehört.“<sup>13</sup>

In der Regel gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung:

- die Beschaffung des laufenden Bürobedarfes und sonstigen Verbrauchsmaterials,
- Geschäfte nach feststehenden Tarifen (z.B. die Belieferung mit Trinkwasser, Heizmaterial, Gas, Strom),
- die Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
- die Entscheidung über Widersprüche von Bürgern gegen Verwaltungsakte der Gemeinde,
- der Abschluss von Werk- und Dienstverträgen des alltäglichen Verkehrs (Instandhaltungsarbeiten usw.),

- die Inanspruchnahme von inneren und äußeren Kassenkrediten nach Maßgabe der Haushaltsatzung,
- der Abschluss von gängigen Versicherungen für die Gemeinde,
- die Zuordnung von Hausnummern, da hierbei die Ordnungsfunktion im Vordergrund steht und dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks damit auch keine begünstigende Rechtsposition verschafft wird, sondern diese nur tatsächliche Auswirkungen hat.

Keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind in den meisten Gemeinden Entscheidungen mit Dauerwirkung wie beispielsweise:

- die längerfristige Entscheidung über die Vergabe von Räumen der Gemeinde, die Zusage der Einstellung eines leitenden Bediensteten, die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
- der Erlass allgemeiner Richtlinien für die Ermessenspraxis der Gemeinde bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum (auch bei Großstädten kein Geschäft der laufenden Verwaltung),
- der Erlass allgemeiner Richtlinien für die Zulassung von Bewerbern zu Volksfesten und Märkten,
- die Benennung von Straßen und Plätzen,
- der Erlass allgemeiner Regelungen zu der von der Vergabe einzelner Nummern zu trennenden Frage, nach welcher Systematik die Hausnummernverteilung im Gemeindegebiet vorgenommen werden soll,
- die Entwidmung von öffentlichen Wegen und
- der Abschluss eines Grundstückstauschvertrags über ein größeres Grundstück.<sup>14</sup>

Bei den Geschäften der laufenden Verwaltung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der folglich gerichtlich voll überprüfbar ist. Ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, hat der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Streitigkeiten zwischen dem Bürgermeister und dem Gemeinderat, ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, können Gegenstand eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens vor dem zuständigen Verwaltungsgerichts sein.

**AG**

<sup>1</sup>Sie hierzu „Der Gemeinderat. Kompetenzen und Rechtsstellung“ in: *Kommunal-Info Nr. 7/2019*.

<sup>2</sup>Wenn nachfolgend die Rechtsstellung und die Zuständigkeiten des Bürgermeisters nach §§ 51 bis 53 SächsGemO behandelt werden, dann gilt das ebenso entsprechend für den Landrat nach §§ 47 bis 49 SächsLKrO.

<sup>3</sup>Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. *Ergänzbarer Kommentar ...*, G § 51, Randnummer (Rn) 3.

<sup>4</sup>Ebenda, G § 51, Rn 16.

<sup>5</sup>Ebenda, G § 36, Rn 22f.

<sup>6</sup>Sächsische Gemeindeordnung. *Kommentar*, Hrsg.: Binus/Sponer/Koolmann, Kommunal- und Schulverlag 2016, S. 146.

<sup>7</sup>Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. *Ergänzbarer Kommentar ...*, G § 51, Rn 21.

<sup>8</sup>Sächsische Gemeindeordnung. *Kommentar*, Hrsg.: Binus/Sponer/Koolmann..., S. 188.

<sup>9</sup>Ebenda, S. 189.

<sup>10</sup>Ebenda, S. 191.

<sup>11</sup>Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. *Ergänzbarer Kommentar ...*, G § 52, Rn 110.

<sup>12</sup>Sächsische Gemeindeordnung. *Kommentar*, Hrsg.: Binus/Sponer/Koolmann..., S. 193.

<sup>13</sup>Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. *Ergänzbarer Kommentar ...*, G § 53, Rn 31.

<sup>14</sup>Sächsische Gemeindeordnung. *Kommentar*, Hrsg.: Binus/Sponer/Koolmann..., S. 194f.

# **Städte unterstützen mehr Engagement für Klimaschutz**

## **Schritte im Verkehr reichen noch nicht aus**

**Deutscher Städtetag nach Präsidiumssitzung in Salzgitter zum Klimapaket**  
Pressemitteilung 24.09.2019

Die Städte halten einige Ansätze des von der Bundesregierung beschlossenen Klimapakets für sinnvoll. Sie gehen jedoch davon aus, dass die Maßnahmen aller Voraussicht nach nicht ausreichen, um in Deutschland die international vereinbarten Klimaziele bis 2030 zu erreichen. Das machte der Präsident des Deutschen Städtetages, Oberbürgermeister Burkhard Jung aus Leipzig, nach einer Sitzung des Präsidiums des kommunalen Spitzenverbandes in Salzgitter deutlich.

„Es ist gut und notwendig, dass die Bundesregierung dem Klimaschutz einen höheren Stellenwert einräumt. Der Einstieg in eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung, Förderprogramme etwa für Gebäudesanierung und einzelne Maßnahmen im Verkehrsbereich weisen in die richtige Richtung“, sagte der Städtetagspräsident: „Allerdings wird manches zu zaghaft und langsam angepackt. Vor allem die Vorschläge für den Verkehr halten wir als Städte noch nicht für ausreichend, um die Klimaziele zu erreichen.“

Aus Sicht der Städte entscheidet sich der Erfolg der Klimabeschlüsse des Bundes zu einem großen Teil daran, wie gut die Verkehrswende zu nachhaltiger Mobilität gelingt. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Straßenverkehrs lagen im vergangenen Jahr noch immer auf dem Niveau von 1990. Denn bisherige Verbesserungen im Abgasverhalten werden durch immer mehr und immer schwerere Fahrzeuge und die deutliche Zunahme des Verkehrs aufgeessen.

„Alternative Antriebe zu fördern, das Bahnfahren attraktiver zu machen und die Umstellung der Kfz-Steuer sind richtig, reichen voraussichtlich aber nicht aus, um die CO<sub>2</sub>-Einsparungsziele für den Verkehrsbereich zu erreichen“, so Jung: „Wir müssen es schaffen, dass der CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Verkehr signifikant sinkt. Deshalb muss es für die Menschen noch attraktiver werden, vom Auto auf emissionsarme Verkehrsmittel umzusteigen. Die Städte brauchen Unterstützung durch Bund und Länder, um rasch notwendige Investitionen für einen attraktiven ÖPNV mit mehr modernen Bussen und Bahnen leisten zu können. Wir begrüßen deshalb ausdrücklich, dass der Bund die Mittel für die kommunale Verkehrsinfrastruktur durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) auf zwei Milliarden Euro anheben will und damit um eine Milliarde Euro mehr als bisher geplant. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des Deutschen Städtetages. Das darf aber nicht erst im Jahr 2025 kommen. Diese Mittel müssen schon bei der laufenden Novelle der Gemeindefinanzierung noch in dieser Legislaturperiode greifen. Auch die Länder müssen dies durch zusätzliche Mittel unterstützen.“

Mit diesen Mitteln werden Stadt-, U- und Straßenbahn-Systeme realisiert oder ausgebaut, die bis heute den städtischen Verkehr überhaupt am Leben halten. Der Deutsche Städtetag setzt sich zudem dafür ein, dass mit den Mitteln des Programms sanierungsbedürftige ÖPNV-Systeme grundlegend erneuert werden können. Das ist auch Voraussetzung dafür, mit Digitalisierungsmaßnahmen im ÖPNV Wirkungen zu erzielen.

Die Städte unterstützen, dass die CO<sub>2</sub>-Einsparziele für alle Sektoren festgeschrieben und regelmäßig überprüft werden sollen. Nur so können zeitnah daraus Anpassungen bei den Maßnahmen eingeleitet werden.

**Klimaschutz in den Städten und Ausbau der erneuerbaren Energien**

Der Stellvertreter des Präsidenten des Deutschen Städtetages, Oberbürgermeister Wolfgang Griesert aus Osnabrück, sagte mit Blick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien, in Korrespondenz zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung sei die geplante Senkung der EEG-Umlage sinnvoll, auch um den sauberer werdenden Strom zu begünstigen und den Umstieg auf „grünen“ Strom zu fördern. Dazu gehöre aber auch ein ambitionierter Ausbau der erneuerbaren Energien.

Zum Engagement der Städte beim Klimaschutz betonte der stellvertretende Städtetagspräsident: „Klimaschutz ist eine globale Herausforderung, der sich die Städte schon seit vielen Jahren aktiv stellen. Das gilt auch für die Anpassung an den Klimawandel als eine weitere wichtige Zukunftsaufgabe, der wir uns neben vielen anderen nationalen und regionalen Handlungsbedarfen widmen. Klimaschutz ist derzeit ein bestimmendes Thema in vielen Rathäusern. Die Städte bauen erneuerbare Energien stärker aus und senken gemeinsam mit ihren Stadtwerken ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen. Sie forcieren den Umbau zu nachhaltiger Mobilität. Sie treiben die energetische Sanierung von Gebäuden voran und berücksichtigen Klimaskutzkriterien stärker bei der Bauleitplanung. In jeder Stadt wird derzeit diskutiert, was noch mehr getan werden kann, damit die Klimaziele von Paris erreicht werden. Diese Diskussionen müssen wir nutzen, um weiter voranzukommen beim nachhaltigen Stadtumba“, so Griesert.

Initiativen, die den kommunalen Klimaschutz und das private Engagement für mehr Klimaschutz stärken, wie beispielsweise die Bewegung „Fridays for Future“, könnten die Arbeit der Städte unterstützen. Der Städtetag empfehle den Städten, gemeinsam mit den im Klimaschutz aktiven gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen, wie beispielsweise den Klimabündnissen, Agenda 21-Gruppen und Schülerbewegungen örtliche Projekte im Klimaschutz zu prüfen und umzusetzen. In einer Reihe von Städten sei das bereits geübte Praxis oder macht man sich auf diesen Weg.

([www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de))

## Klimaschutz mit Blick für die ländlichen Räume

### Deutscher Landkreistag

Pressemitteilung 18. September 2019

Der Deutsche Landkreistag hat sich im Vorfeld seiner Jahrestagung in Merseburg (Saalekreis) zum Klimaschutz geäußert. Präsident Landrat Reinhard Sager sprach von einem Thema, dessen Bedeutung mittlerweile wahlentscheidende Dimensionen angenommen habe. „Den Landkreisen kommt etwa bei den erneuerbaren Energien, beim Wald oder beim Umbau des Energiesystems eine zentrale Rolle zu. Klimaschutz und Energiewende dürfen nicht auf Kosten der ländlichen Räume gestaltet werden. Als Standorte für Windenergieanlagen, Photovoltaik-Freiflächen, Biogasanlagen und Überlandleitungen tragen die ländlichen Räume besondere Belastungen. Es bedarf deshalb bei möglichen neuen Instrumenten wie einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung auch eines besonderen Ausgleichs für die ländlichen Räume. Zudem gilt es, umgehend in moderne Mobilitätsinfrastruktur wie Schienenwege, bedarfsgerechte und flexible Angebote, Radwege und vieles mehr zu investieren.“

Man müsse gut aufpassen, dass es beim Klimathema nicht wieder zu einer einseitigen Wahrnehmung der großen Städte komme: „56% der Bevölkerung leben in ländlichen Räumen. 91% der Fläche Deutschlands sind ländlich.“ Die Energiewende entscheide sich vor allem im ländlichen Raum.

In diesem Zusammenhang ist Sager davon überzeugt, dass es ein falscher Weg wäre, mit Verboten statt mit Anreizen zu operieren und beispielsweise Treibstoffe höher zu besteuern. „Das führt lediglich zu höheren Kosten für die Verbraucher, die auf das Auto angewiesen sind. Und diese finden wir nicht in den großen Städten mit ihrem engen ÖPNV-Netz. Nein, die davon

betroffenen Pendler leben in den Landkreisen und vielfach im ländlichen Raum.“ Dies verdeutliche, dass Schnellschüsse in der Klimapolitik zwar auf den ersten Blick nach einfachen Lösungen klingen, bei Lichte betrachtet aber große strukturelle Verwerfungen hervorrufen könnten. „Daher müssen die Folgewirkungen mitgedacht und an anderer Stelle abgedeckt werden.“

Gleiches gelte für die Mobilitätswende, die der Klimawandel immer dringlicher werden lasse. Sie betreffe nicht nur Berufspendler, auf die in der laufenden Debatte besonderes Augenmerk gerichtet werden sollte. „Von einer Verteuerung der Autonutzung betroffen wären die allermeisten Haushalte in den Landkreisen. Denn hier – und das ist ein großer Unterschied zu den Großstädten – verfügt nahezu jede Familie über mindestens ein Auto.“ Sollte beispielsweise Elektromobilität breite Akzeptanz finden, müsse deshalb die entsprechende Infrastruktur mit Unterstützung von Bund und Ländern noch weiter und verstärkt flächendeckend ausgebaut werden. Auch autonome Fahrzeugkonzepte sollten gerade in der Fläche erprobt werden.

Schwieriger sei die Situation bei kommunalen Nutzfahrzeugen und Elektrobussen, so Sager weiter: „Die EU hat hier unlängst ambitionierte Vorgaben gemacht, die vorsehen, dass bis 2025 bzw. 2030 ein großer Teil der beschafften Busse und Lkw ‚saubere Fahrzeuge‘ sein müssen. Das ist allerdings im ländlichen Raum ohne massive Unterstützung auch durch Bund und Länder im Zuge der anstehenden Beschlüsse des Klimakabinetts nicht darstellbar – den Verkehrsbetrieben drohen sonst unverhältnismäßige Kosten. Das bringt den ÖPNV in der Fläche nicht voran, schlimmstenfalls sogar zum Erliegen.“

Und der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien müsse mit besonderem Blick für die Landkreise und mit Augenmaß betrieben werden: „Von daher sind Energiepolitik und Klimaschutz strukturpolitische Themen, bei denen man die unterschiedlichen Betroffenheiten von Stadt und Land in eine gesunde Balance bringen muss. Nicht zuletzt um die Akzeptanz für die Energiewende zu sichern, brauchen wir viel klarere, wirtschaftliche Anreize. Die Wertschöpfung muss bei den Menschen vor Ort bleiben“, formulierte er zum Schluss.

([www.landkreistag.de](http://www.landkreistag.de))

**Impressum:**

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.  
 01127 Dresden  
 Großenhainer Straße 99  
 Tel.: 0351-4827944 oder 4827945  
 Fax: 0351-7952453  
[info@kommunalforum-sachsen.de](mailto:info@kommunalforum-sachsen.de)  
[www.kommunalforum-sachsen.de](http://www.kommunalforum-sachsen.de)  
 Redaktion: A. Grunke  
 V.i.S.d.P.: P. Pritscha

*Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.*

SACHSEN

